

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung

-Polizeiwache Oedter Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen am südlichen Siedlungsrand westlich der Oedter Straße. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Ansiedelung einer Polizeiwache zu schaffen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 64. Änderung wird die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert.

Der Entwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 (einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

[Aktuelle Auslagen und Projektplanungen | Stadt Kempen](#)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verkehrslärm</i>	<i>Umweltbericht, Bürgeranregungen</i>
	<i>Anregungen zum Verkehr</i>	<i>Bürgeranregungen</i>
	<i>Erdbebengefahr</i>	<i>Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Artenschutzprüfung, Kreis Viersen</i>

<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
	<i>Information zur Luftbildauswertung auf Kampfmittel</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Hinweis auf Böden (Parabraunerden) mit hoher Funktionserfüllung</i>	<i>Kreis Viersen</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächeninanspruchnahme</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
<i>Wasser</i>	<i>Informationen zu Grund- und Oberflächenwasser, Grundwasserneubildung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Informationen aus Starkregengefahrenkarten</i>	<i>Kreis Viersen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Kaltluftproduktion</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Beschreibung des Landschaftsraumes und der Landschaftsbestandteilen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Hinweis auf Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 13.03.2024

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter

